

## **Stellungnahme zur geplanten Änderung der Richtlinie Familienförderung = Landesprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung und Stärkung der sächsischen Familien vom 12. März 2020.**

Die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände Sachsen (LAGF) organisierten Verbände unterstützen eine Überarbeitung der Richtlinie Familienförderung, da so den geänderten Lebenswirklichkeiten von Familien im Freistaat Sachsen inhaltlich noch besser entsprochen werden kann.

Insgesamt stellt sich immer noch die Frage, welche Initialzündung eine Veränderung der Richtlinie begründet.

Wir interpretieren die Aufnahme von vielfältigeren und generationenübergreifenden Aspekten von Familienleben als eine zielführende Unterstützung der Arbeit der Familienverbände in Sachsen.

Ausdrücklich begrüßt die LAGF die Ergänzung bei

### **1. Überregionale Angebote der Familienbildung/ 1.2 Gegenstand der Förderung / d) Lernprozesse auslösen und begleiten.**

*d. ... Darunter fallen auch intergenerativ angelegte Maßnahmen mit erwachsenen Familienmitgliedern.*

Der neu formulierte Fördergegenstand wird dem wachsenden Bedarf nach solchen Angeboten gerecht und spiegelt die Lebenswirklichkeit von Familien in Sachsen.

Wir begrüßen insgesamt die Differenzierung zwischen eintägigen und mehrtägigen Vorhaben, bitten insgesamt um die explizite Aufnahme von Online-Angeboten, da sich diese in der letzten zwei Jahren während der Pandemie als Format etabliert haben und den Zielstellungen von Familienbildung gleichwertig gerecht werden.

### **5. Angebote der Familienerholung**

Seitens der LAGF wird darauf hingewiesen, dass sowohl die Zuschusssätze nach Nr. 5.5.b) pro Tag unverändert bei 9 Euro als auch die Bearbeitungspauschalen nach Nr. 5.6.b) unverändert bei 30 Euro liegen. Dies erscheint, neben den ebenfalls unveränderten Risiken und Verwaltungsaufwand für die Familienverbände aufgrund der Regelungen nach Nr. 12.5 und 12.6 der VwV zu § 44 SÄHO, änderungsbedürftig.

Ebenso weisen wir darauf hin, dass die Komplexität der Antragstellung zu vereinfachen wäre, sowie über die Frage der Vorkasse durch die Familien, die Anträge stellen, nachzudenken ist. Den Familienverbänden wurde oft gespiegelt, dass diese Vorkasse Familien hindert, einen Antrag zu stellen.

### **7. Übernahme der Patenschaft für Mehrlinge ab Drillinge durch den Ministerpräsidenten**

Die LAGF begrüßt die Anhebung des Zuschusses pro Mehrlingskind. Welche Variante (einmaliger Zuschuss nach der Geburt oder ein geteilter Zuschuss nach der Geburt und zur Schuleinführung) die bessere Variante wäre, muss noch geklärt werden.

## 8. Maßnahmen der assistierten Reproduktion

Die LAGF weist darauf hin, dass der Begriff der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Entwurf auf Paare in Gemeinschaft von Mann und Frau fokussiert sind. Somit sind gleichgeschlechtliche Paare und Paare mit Inter- und Transpersonen grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Dies würde nicht dem Gleichstellungsansatz entsprechen. Wir bitten dies zu prüfen und den gesellschaftlichen Entwicklungen sowie den Lebenswirklichkeiten eines vielfältigen Familienbegriffs anzupassen.

**9.1** wurde ergänzt: „**Darüber hinaus stellen sie (die Familienverbände) Familien in Sachsen und Multiplikatoren fachliche Expertise zu familienpolitischen Fachthemen zur Verfügung.**“ Diese Ergänzung beschreibt eine Aufgabe, die die Familienverbände bereits wahrnehmen, allerdings muss eine solche strukturelle Intensivierung auch durch eine entsprechende Anhebung der Förderung (unter 9.5 a) und c) flankiert werden. Eine Fachexpertise kann nur entsprechend mit personeller Unterstützung ständig umgesetzt werden.

## 9.4 Ergänzung und Konkretisierung der Anforderungen an Familienverbände im Zuwendungszweck, der Definierung des Merkmales Überregionalität in den Zuwendungsvoraussetzungen und Festlegung von Sprechzeiten

Hier legen wir als Familienverbände nahe, dass eine Festlegung von Sprechzeiten nur in Kombination mit Kooperationspartnerschaften aus der sächsischen Beratungslandschaft zielführend ist. Es muss eine deutliche Abgrenzung zu Beratungsstellen geben, um für ‚Sprechzeiten‘ bei Familien in Sachsen keine falschen Erwartungen zu wecken. Ebenfalls schlagen wir, insbesondere nach den Erfahrungen aus der Pandemie, eine klare Benennung von Online-Angeboten für Familien in Sachsen vor. Dieses Format sollte Eingang in eine geänderte Richtlinie finden.

### Änderungsvorschlag zu 9.4. des Änderungsentwurfs

Die Geschäftsstelle des Familienverbandes soll regelmäßige Sprechzeiten anbieten, die auch für Berufstätige wahrnehmbar sind.

**Vorgeschlagene Ergänzung:** *Diese Sprechzeiten sind variabel in Kooperation mit Beratungsstellen und/oder anderen Kooperationen durchführbar. Die Sprechzeiten sollen alternativ digital angeboten werden können.*

## 9.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Unter 9.5. b) ist unter anderem deshalb den sächsischen Familienverbänden die geplante (nachteilige) Umstellung der Förderung von Festbetrags- auf Anteilsfinanzierung nicht nachvollziehbar und stellt – insbesondere mit der rückwirkenden Einführung ab 1.1.2022 - vor dem Hintergrund der mangelnden Planbarkeit und der begrenzten Einnahmen-Flexibilität der Verbände eine unbillige Belastung dar, die sich vermutlich regelmäßig erst im 4. Quartal beziffern lässt. Wir bitten ausdrücklich um Beibehaltung der Formulierungen aus der RL Familienförderung vom 20. März 2020, alternativ mindestens um die Einführung einer Übergangsfrist, um eine entsprechende neue Steuerung in den Verbänden implementieren zu können. Sofern evtl. Fehlentwicklungen der Vorjahre Anlass für die Änderung sein sollten, war das vermutlich in den Auswirkungen der Coronapandemie begründet und kann keine Begründung für eine Änderung für die Folgejahre sein.

Eine notwendige Veränderung sehen die Familienverbände bei 9.5 a) in der Erhöhung der dort festgeschriebenen Deckelung von 20.000 €. Aufgrund von Erfahrungswerten wird eine Summe von 25.000 € bis 30.000 € als notwendig angesehen, wenn die Tarifsteigerungen berücksichtigt werden und die allgemein steigenden Kosten.

Dies trifft analog auf 9.5 c) aus Sicht der Familienverbände zu. Hier wird eine notwendige Erhöhung auf 30.000 € bis 35.000 € gesehen.

Für die anstehenden Diskussionen um den Doppelhaushalt 2023/2024 wird demzufolge eine Erhöhung bei 684 52 / Familienverbände von 380.000€ auf 405.000€ bzw. 425.000€ durch die LAGF ins Gespräch gebracht.

**Unter 9.5, b) bitten wir um Ersetzen:**

„...Die Zuwendung darf **sollte** 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. ...“

**Wir bitten um eine Angleichung der Antragsfristen**, die nach Nr. 3, 4 und 5 jeweils auf den 30. November terminiert sind, bei Nr. 9 auf den 31. Oktober.